

ÜBERSETZUNG

Geschäftsverzeichnissnr. 422
Urteil Nr. 50/93 vom 24. Juni 1993

URTEIL

In Sachen: Präjudizielle Frage, gestellt vom Appellationshof Antwerpen - sechste Kammer - in seinem Urteil vom 22. Juni 1992 in Sachen Beatrice, Anna und Jean-Pierre Van der Voordt gegen den Belgischen Staat, die Flämische Region und die Flämische Gemeinschaft.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden F. Debaedts und M. Melchior, und den Richtern L. De Grève, L.P. Suetens, P. Martens, L. François und J. Delruelle, unter Assistenz des Kanzlers L. Potoms, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden F. Debaedts,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. *Gegenstand*

Der Appellationshof Antwerpen - sechste Kammer - hat in seinem Urteil vom 22. Juni 1992 dem Schiedshof folgende präjudizielle Frage gestellt:

« Verletzt das Dekret vom 3. März 1976 über den Denkmal-, Stadtbild- und Dorfbildschutz die Artikel 6 und/oder *6bis* der Verfassung, insbesondere indem es die als Stadt- oder Dorfbild im Sinne von Artikel 2 2° (man lese: Artikel 2 3°) eingestuft Güter gemäß Artikel 16 § 1 von der eventuellen Entschädigung, die in Artikel 7 des Gesetzes vom 7. August 1931 über den Denkmal- und Landschaftsschutz für die Landschaften, die nicht Gegenstand von Gesetzes- oder Dekretsbestimmungen sind, vorgesehen ist, ausschließt? »

II. *Sachverhalt und vorhergehendes Verfahren*

1. Die Parteien Van der Voordt waren Bruchteileigentümer des Gutes Hoveberg, gelegen in Hove, Edegemstraat 10, katastriert Flur A, Nrn. 29, 29/p und 30/5, mit einer Fläche von ca. 3 ha.

Im Raumordnungsplan « Antwerpen », der durch königlichen Erlaß vom 3. Oktober 1979 festgelegt worden ist, wurde ein Teil des Gutes, und zwar eine 6.408 qm große, fünfzig Meter tiefe Parzelle ins Wohngebiet aufgenommen.

2. Durch königlichen Erlaß vom 20. Januar 1981 wurde das Gut Hoveberg als Dorfbild geschützt.

3. Mittlerweile hatten die Parteien Van der Voordt durch Vermittlung der Extensa AG am 30. April 1980 einen Antrag auf Parzellierung der im Wohngebiet gelegenen Grundstücke gestellt. Der Antrag wurde durch Beschluß des Bürgermeister- und Schöffenkollegiums der Gemeinde Hove vom 3. Juli 1981 aufgrund der verbindlichen Stellungnahme des bevollmächtigten Beamten, der sich auf den vorgenannten königlichen Erlaß vom 20. Januar 1981 bezog, abgelehnt.

4. Mit Schreiben vom 28. Juni 1982 stellten die Parteien Van der Voordt durch Vermittlung ihres Rechtsanwaltes einen Antrag beim Landesamt für Denkmal- und Landschaftsschutz auf Schadensersatz in Höhe von 12.800.000 Franken, aufgrund von Artikel 7 des Gesetzes vom 7. August 1931 über den Denkmal- und Landschaftsschutz.

Dieser Antrag wurde vom besagten Landesamt mit der Begründung abgewiesen, daß Artikel 7 des Gesetzes vom 7. August 1931 nur auf geschützte Landschaften Anwendung finde, nicht aber auf ein Dorfbild.

5. Die Parteien Van der Voordt forderten sodann Schadensersatz vor dem Erstinstanzlichen Gericht Antwerpen -erste Kammer-, das in seinem Urteil vom 8. Mai 1985 die Klage für unbegründet erklärte und zurückwies.

6. Die Parteien Van der Voordt haben nach dem bestrittenen Urteil ihr Gut verkauft, sich in der Verkaufsurkunde vom 13. November 1985 jedoch ausdrücklich das Recht auf Schadensersatz vorbehalten.

7. Der über die von den Parteien Van der Voordt eingelegte Berufung befindende Appellationshof Antwerpen hat die oben angeführte präjudizielle Frage gestellt.

III. Verfahren vor dem Hof

Die präjudizielle Frage wurde durch Übermittlung einer Ausfertigung der besagten Verweisungsentscheidung, die am 25. Juni 1992 bei der Kanzlei eingegangen ist, beim Hof anhängig gemacht.

Durch Anordnung vom selben Tag hat der amtierende Vorsitzende gemäß den Artikeln 58 und 59 Absätze 2 und 3 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof die Mitglieder der Besetzung bestimmt.

Die referierenden Richter haben am 7. Juli 1992 geurteilt, daß es keinen Anlaß zur Anwendung der Artikel 71 und 72 des organisierenden Gesetzes gibt.

Die Verweisungsentscheidung wurde gemäß Artikel 77 des organisierenden Gesetzes mit Einschreibebriefen vom 18. August 1992 notifiziert.

Die durch Artikel 74 des organisierenden Gesetzes vorgeschriebene Bekanntmachung erfolgte im *Belgischen Staatsblatt* vom 18. August 1992.

Die Flämische Exekutive und die Berufungskläger vor dem verweisenden Rechtsprechungsorgan haben mit Einschreibebriefen vom 1. bzw. 2. Oktober 1992 jeweils einen Schriftsatz eingereicht.

Diese Schriftsätze wurden gemäß Artikel 89 des organisierenden Gesetzes mit Einschreibebriefen vom 26. Oktober 1992 notifiziert.

Die Berufungskläger vor dem verweisenden Rechtsprechungsorgan haben mit Einschreibebrief vom 23. November 1992 einen Erwidierungsschriftsatz eingereicht.

Durch Anordnungen vom 8. Dezember 1992 und 1. Juni 1993 hat der Hof die für die Urteilsfällung vorgesehene Frist bis zum 25. Juni 1993 bzw. 25. Dezember 1993 verlängert.

Durch Anordnungen vom 7. Januar 1993 und 21. April 1993 wurde die Besetzung jeweils um die Richter J. Delruelle und P. Martens ergänzt, nachdem die Richter D. André und M. Melchior jeweils zum Vorsitzenden ernannt worden waren.

Durch Anordnung vom 21. April 1993 hat der Hof die Rechtssache für verhandlungsreif erklärt und die Sitzung auf den 25. Mai 1993 anberaumt.

Von dieser Anordnung wurden die Parteien und ihre Rechtsanwälte mit Einschreibebriefen vom 22. April 1993 in Kenntnis gesetzt.

Auf der Sitzung vom 25. Mai 1993

- erschienen

. RA J. Colaes *loco* RA D. Grootjans, in Antwerpen zugelassen, für die Flämische Exekutive, Jozef II-straat 30, 1040 Brüssel,

. RA M. Denijs und RA D. Herbosch, in Brüssel zugelassen, für Beatrice Van der Voordt, wohnhaft in Wilrijk, Rucaplein 168, Anna Van der Voordt, wohnhaft in Stockholm, 18133 Lidingö, Grenstigen 3, und Jean-Pierre Van der Voordt, wohnhaft in Hove, Edegemsestraat 12, Berufungskläger vor dem verweisenden Rechtsprechungsorgan,

- haben die referierenden Richter L.P. Suetens und P. Martens Bericht erstattet,

- wurden die vorgenannten Rechtsanwälte angehört,

- wurde die Rechtssache zur Beratung gestellt.

Das Verfahren wurde gemäß den Bestimmungen der Artikel 62 ff. des organisierenden Gesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, die sich auf den Gebrauch der Sprachen vor dem Hof beziehen, geführt.

IV. *In rechtlicher Beziehung*

- A -

A.1. In ihrem Schriftsatz bestreiten die Parteien Van der Voordt « die sogenannte herkömmliche Rechtslehre », der zufolge gemeinnützige Dienstbarkeiten grundsätzlich toleriert werden müßten, ohne daß gegen die Behörden in diesem Zusammenhang etwaige Schadensersatzansprüche geltend gemacht werden könnten; diese Auffassung beruhe auf « gar keinem verfassungs- bzw. gesetzmäßigen Grundsatz » und stehe in schroffem Widerspruch zu « der traditionellen, christlich-humanistischen Auffassung, die dem Haftungsrecht zugrunde liegt ».

Sie zitieren ausführlich eine Erklärung, die der damalige Minister für Wissenschaften und Kunst M. Vauthier während der Vorarbeiten zum Gesetz vom 7. August 1931 abgegeben hat; daraus soll hervorgehen, daß solche Dienstbarkeiten immer vergütet werden.

Sie behaupten schließlich, daß die Nichtvergütung der Folgen einer Einstufung als Stadt- oder Dorfbild gegen den Gleichheitsgrundsatz und das Diskriminierungsverbot verstoße, weil der Gesetzgeber in allen vergleichbaren Fällen eine Schadensersatzpflicht eingeführt habe und die « Nichterwähnung der Schadensersatzpflicht auf keinen wesentlichen, mit der Einstufung an sich zusammenhängenden Gründen beruht ».

A.2. Die Flämische Exekutive bringt vor, daß der Verweisungsrichter keine Frage « nach einer etwaigen Verletzung der Gleichheit, soweit für Landschaften, nicht aber für ein Stadt- oder Dorfbild eine Entschädigungsregelung vorgesehen ist », gestellt habe. Der Verweisungsrichter frage lediglich, ob das Fehlen einer gesetzlichen oder dekretalen Bestimmung des Begriffs « Landschaft » zu einer willkürlichen Entscheidung und somit zu einer Verletzung der Gleichheit führen könnte. Wengleich das Gesetz vom 7. August 1931 über den Denkmal- und Landschaftsschutz keine ausdrückliche Definition des Begriffs « Landschaft » enthalte, habe der Begriff « Stadt- und Dorfbild » seit der ausdrücklichen Begriffsbestimmung, die im Dekret vom 3. März 1976 enthalten sei, einen deutlichen Inhalt, der sich anhand objektiver Kriterien bestimmen lasse.

Die Flämische Exekutive behauptet ferner, daß die Möglichkeit, « Schadensersatz für Einschränkungen zu erhalten, die sich aus der Einstufung einer unbeweglichen Sache als Landschaft im Sinne von Artikel 7 des Gesetzes vom 7. August 1931 über den Denkmal- und Landschaftsschutz ergeben, eine absolute Ausnahme vom allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsatz darstellt, dem zufolge die Einführung einer gemeinnützigen Dienstbarkeit keinen Anlaß zur Entschädigung geben kann ... Die im Dekret vom 3. März 1976 enthaltene Regelung stellt also eine Rückkehr zum vormalig geltenden allgemeinen Grundsatz der Unvergütbarkeit von auf gemeinnützigen Dienstbarkeiten beruhenden Einschränkungen dar ».

Schließlich macht die Flämische Exekutive geltend, daß für den Behandlungsunterschied zwischen Stadt- und Dorfbild einerseits und Landschaften andererseits tatsächlich eine objektive und angemessene Rechtfertigung vorliege, und zwar « die im Dekret vom 3. März 1976 verwendeten Kriterien bezüglich der Eigenart der zu schützenden unbeweglichen Sache ».

A.3. In ihrem Erwiderungsschriftsatz machen die Parteien Van der Voordt folgendes geltend:

« Die Gegenparteien versuchen nun, den Sachverhalt so darzustellen, als ob die gestellte präjudizielle Frage eine sehr beschränkte Tragweite hätte, weshalb die Beantwortung unerheblich wäre. Dabei übersehen die Gegenparteien, daß der Schiedshof tatsächlich die gestellte Frage vorkommendenfalls umformulieren kann. »

Zur Hauptsache meinen die Parteien Van der Voordt, « daß die nun vermittelte Erklärung bezüglich der objektiven und angemessenen Rechtfertigung der Nichtvergütung nicht zweckdienlich ist ».

- B -

B.1. Die Gesetzgebung zum Schutze des Immobiliärerbes in der Flämischen Region unterscheidet drei Begriffe: Denkmäler, Stadt- oder Dorfbild und Landschaften.

B.1.1. Laut Artikel 2.2. des Dekrets vom 3. März 1976 ist ein Denkmal « eine unbewegliche Sache, die vom Menschen oder von der Natur bzw. von beiden zusammen geschaffen wurde und wegen ihres künstlerischen, wissenschaftlichen, historischen, folkloristischen, industriearchäologischen oder sonstigen sozialkulturellen Wertes - einschließlich der darin befindlichen beweglichen Sachen, die durch Bestimmung als unbeweglich gelten - von allgemeinem Interesse ist ».

B.1.2. Laut Artikel 2.3. des Dekrets vom 3. März 1976 ist ein Stadt- oder Dorfbild « eine Gesamtheit von einem oder mehreren Denkmälern und/oder unbeweglichen Sachen mit umringenden Bestandteilen wie etwa Bepflanzungen, Einhegungen, Wasserläufe, Brücken, Wege, Straßen und Plätze, die wegen ihres künstlerischen, wissenschaftlichen, historischen, folkloristischen, industriearchäologischen oder sonstigen sozialkulturellen Wertes von allgemeinem Interesse ist ».

B.1.3. Aus den Vorarbeiten zum Dekret vom 3. März 1976 geht hervor, daß das wesentliche Merkmal eines Stadt- oder Dorfbildes darin besteht, daß das spezifische Erscheinungsbild und die Atmosphäre einer Stadt oder Gemeinde dadurch mitgeprägt werden:

a) In der Begründungsschrift zum Entwurf, so wie dieser beim Kulturrat eingereicht wurde, heißt es in bezug auf Stadt- oder Dorfbild:

« Dabei kann es sich unter anderem um folgendes handeln: Marktplätze, Dorfplätze, Plätzchen, Straßen, Gassen, Tore, Innenhöfe, Plätze usw., die einen typischen Charakter bewahrt haben und als solche zu den wesentlichen Merkmalen gehören, die das spezifische Erscheinungsbild und die

Atmosphäre einer Stadt oder Gemeinde mitprägen. » (*Dok.*, Kulturrat, 122 (1973-1974) - Nr. 1, S. 4).

b) In den weiteren Vorarbeiten wird der Gedanke der Mitprägung des spezifischen Erscheinungsbildes und der Atmosphäre einer Stadt oder Gemeinde bestätigt.

So wurde in der öffentlichen Sitzung des Kulturrates vom Berichterstatter dargelegt, daß der Dekretsentwurf « hinsichtlich des Dorf- und Stadtbildes sich grundsätzlich auf die in den Raumordnungsplänen festgelegten Bauzonen bezieht » und die Politik im Bereich des Denkmal-, Stadtbild- und Dorfbildschutzes mit der Stadt- und Dorfkernsanierungspolitik in Zusammenhang zu bringen sei (*Ann.*, Kulturrat, Sitzung vom 3. Februar 1976, SS. 157 und 158).

B.1.4. Sowohl im Gesetz vom 7. August 1931 über den Denkmal- und Landschaftsschutz als auch im Dekret vom 3. März 1976 über den Denkmal-, Stadtbild- und Dorfbildschutz fehlt jede Definition des Begriffs « Landschaft ».

Aus den Vorarbeiten zum Gesetz vom 7. August 1931 einerseits und aus der Koexistenz von Stadt- und Dorfbild und Landschaften andererseits geht jedoch hervor, daß in einer Landschaft das Freie und die Vegetation als wichtigste wertbestimmende Elemente gelten; in einer Landschaft wird grundsätzlich nicht gebaut, es sei denn unter Beachtung der Art der Landschaft, wie etwa bei Bauten für Landwirtschaftsbetriebe (*Begründungsschrift, Parl. Dok.*, Senat, 1928-1929, Nr. 52, SS. 2 und 5).

B.1.5. Es gibt daher einen grundlegenden Unterschied zwischen Stadt- oder Dorfbild und Landschaft.

B.2. Nicht dem Schiedshof, sondern nur dem Richter im Hauptstreit obliegt die Beurteilung der Art und Weise, wie die Gesetzgebung angewandt wird, sowie im vorliegenden Fall die Entscheidung darüber, ob die Einstufung von Grundstücken als Dorfbild auf einer gesetzlichen Grundlage beruht oder nicht.

B.3.1. Ein Einstufungserlaß geht normalerweise mit Einschränkungen bezüglich der Verwendung des geschützten Gutes einher.

Hinsichtlich der Entschädigung für diese gemeinnützigen Dienstbarkeiten unterscheidet das Gesetz vom 7. August 1931 zwischen Denkmälern und Landschaften.

Gemäß Artikel 7 des Gesetzes vom 7. August 1931 haben die Besitzer einer geschützten Landschaft und « die übrigen Beteiligten » Anspruch auf eine Entschädigung zu Lasten der Behörden « für den Nachteil, der ihnen durch die Einschränkungen ihres Rechtes zugefügt wird ».

Demgegenüber sieht das Gesetz vom 7. August 1931 keinerlei Entschädigung für geschützte Denkmäler vor.

Aus den Vorarbeiten geht hervor, daß diese Unterscheidung auf zwei Gründen beruht:

a) Die Einschränkung der Rechte des Besitzers eines eingestuftes Denkmals besteht in der Verpflichtung, es intakt zu lassen. An sich führt diese Verpflichtung weder zu Schaden, noch zum Wertverlust der Sache.

Demgegenüber zieht die Einstufung einer Landschaft im Prinzip ein Bauverbot nach sich, das zu einem erheblichen Wertverlust des Gutes führen kann.

b) Der Besitzer eines geschützten Denkmals kann Anspruch auf einen finanziellen Beitrag der Behörden zu den Pflege- und Instandsetzungskosten erheben (Begründungsschrift, *Parl. Dok.*, Senat, 1928-1929, Nr. 52, S. 2).

Die Gewährung eines Anspruchs auf Entschädigung an Besitzer und Inhaber dinglicher Rechte wurde im Bericht der vereinigten Senatsausschüsse für Wissenschaften und Kunst und für Justiz kritisiert, weil gemeinnützige Dienstbarkeiten im Prinzip keinen Anlaß zu Schadensersatzansprüchen geben können (*Parl. Dok.*, Senat, 1928-1929, Nr. 137, S. 5).

Die im Entwurf vorgesehene, zwischen Denkmälern und Landschaften unterscheidende Entschädigungsregelung wurde jedoch im Gesetz vom 7. August 1931 beibehalten.

B.3.2. Seitdem kann jedoch jeder Schaden, der sich aus dem rechtmäßigen Vorgehen einer Verwaltungsbehörde ergibt, zu einer Entschädigungsklage aufgrund von Artikel 11 der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat Anlaß geben. Dieser Artikel bestimmt

folgendes:

« Wenn kein anderes Rechtsprechungsorgan zuständig ist, befindet die Verwaltungsabteilung nach Billigkeit und unter Berücksichtigung aller Umstände von öffentlichem und privatem Interesse über Entschädigungsklagen zur Wiedergutmachung besonderen, immateriellen oder materiellen Schadens, der von einer Verwaltungsbehörde verursacht worden ist.

Die Entschädigungsklage ist nur dann zulässig, wenn die Verwaltungsbehörde einen Antrag auf Entschädigung völlig oder teilweise zurückgewiesen oder nicht innerhalb von sechzig Tagen darüber befunden hat. »

B.3.3. Das Dekret vom 3. März 1976 bezieht sich nicht auf Landschaften und ändert somit nichts an der in Artikel 7 des Gesetzes vom 7. August 1931 enthaltenen Entschädigungsregelung.

Das Dekret vom 3. März 1976 läßt auch hinsichtlich der Pflege- und Instandsetzungsarbeiten an geschützten Denkmälern die Bezuschussungsregelung nach Artikel 2 Absatz 1 des Gesetzes vom 7. August 1931 fortbestehen.

Es ist jedoch kein finanzieller Beitrag der Behörden zu Pflege- und Instandsetzungsarbeiten an zu einem geschützten Stadt- oder Dorfbild gehörenden Immobilien vorgesehen.

Des weiteren ist festzuhalten, daß die Subventionierungsregelung nach Artikel 2 Absatz 2 des Gesetzes vom 7. August 1931 nunmehr durch Artikel 71 des Dekrets vom 18. Dezember 1992 über Bestimmungen zur Begleitung des Haushaltes 1993 ersetzt worden ist; die neue Regelung gilt ebenfalls nur für geschützte Denkmäler.

B.4. Im Rahmen der vorliegenden Rechtssache kann der Hof sich nicht zu der Frage äußern, ob die Unterscheidung zwischen geschützten Denkmälern einerseits und in einem geschützten Stadt- oder Dorfbild gelegenen Gütern andererseits angesichts der Subventionsregelung vernünftigerweise gerechtfertigt ist. Der Hof soll lediglich die ihm gestellte präjudizielle Frage beantworten; diese bezieht sich ausschließlich auf den Unterschied zwischen geschützten Landschaften einerseits und in einem geschützten Stadt- oder Dorfbild gelegenen Gütern andererseits hinsichtlich einer eventuellen Entschädigung für Einschränkungen der Ausübung des Eigentumsrechtes.

B.5. Die Verfassungsvorschriften der Gleichheit und des Diskriminierungsverbotes schließen nicht aus, daß ein Behandlungsunterschied zwischen bestimmten Kategorien von Personen eingeführt

wird, soweit es für das Unterscheidungskriterium eine objektive und vernünftige Rechtfertigung gibt. Das Vorliegen einer solchen Rechtfertigung ist im Hinblick auf Zweck und Folgen der beanstandeten Maßnahme sowie auf die Art der fraglichen Grundsätze zu beurteilen; der Gleichheitsgrundsatz ist verletzt, wenn feststeht, daß die eingesetzten Mittel in keinem vernünftigen Verhältnismäßigkeitszusammenhang zum verfolgten Zweck stehen.

B.6. Aus dem Vorstehenden geht hervor, daß ein Behandlungsunterschied zwischen den Besitzern einer geschützten Landschaft und Inhabern dinglicher Rechte an einer solchen Landschaft einerseits und den Besitzern einer in einem Stadt- oder Dorfbild gelegenen unbeweglichen Sache und Inhabern dinglicher Rechte an einer solchen unbeweglichen Sache andererseits hinsichtlich der Entschädigung für die gemeinnützigen Einschränkungen der Nutzung des Eigentums vorliegt.

Aus der Einführung einer durch eine Gesetzesbestimmung bzw. kraft einer Gesetzesbestimmung auferlegten gemeinnützigen Dienstbarkeit oder einer gemeinnützigen Einschränkung des Eigentumsrechtes ergibt sich für den Besitzer der belasteten unbeweglichen Sache im Prinzip kein Anspruch auf Entschädigung (Kass., 16. März 1990, *Arr. Cass.*, 1989-1990, 922).

Der Gesetzgeber konnte es für wünschenswert halten, für den Landschaftsschutz vom Prinzip der Unvergütbarkeit abzuweichen, weil die damit einhergehende Regelung der Nutzung des Eigentums meistens so weitreichend ist, daß sie als eine faktische Enteignung angesehen werden kann.

Dies ist bei den geschützten Denkmälern und dem geschützten Stadt- bzw. Dorfbild nicht der Fall. Von Ausnahmesituationen abgesehen, können Einschränkungen der Nutzung des Eigentumsrechtes nämlich nicht als eine faktische Enteignung angesehen werden, sondern als geeignet für die Erfüllung des gemeinnützigen Zweckes und als nicht unangemessen im Verhältnis zu diesem Zweck. Außerdem bietet die Bestimmung von Artikel 11 der koordinierten Gesetze über den Staatsrat eine Möglichkeit, eine Entschädigung für besonderen Schaden zu erhalten.

Der Hof ist der Ansicht, daß der Behandlungsunterschied zwischen den Besitzern einer geschützten Landschaft und Inhabern dinglicher Rechte an einer solchen Landschaft einerseits und den Besitzern einer in einem Stadt- oder Dorfbild gelegenen unbeweglichen Sache und Inhabern dinglicher Rechte an einer solchen unbeweglichen Sache andererseits vernünftigerweise gerechtfertigt und nicht offensichtlich unangemessen ist.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erkennt für Recht:

Das Dekret vom 3. März 1976 « tot bescherming van monumenten en stads- en dorpsgezichten » (über den Denkmal-, Stadtbild- und Dorfbildschutz) verletzt nicht die Artikel 6 und *6bis* der Verfassung, soweit darin im Gegensatz zu Artikel 7 des Gesetzes vom 7. August 1931 keine spezifische Regelung für die Entschädigung wegen aus einem rechtmäßigen Unterschutzstellungserlaß hervorgehenden Schadens vorgesehen ist.

Verkündet in niederländischer und französischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 24. Juni 1993, durch die vorgenannte Besetzung, in der der gesetzlich verhinderte Richter L.P. Suetens bei dieser Urteilsverkündung durch den Richter G. De Baets ersetzt wurde.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) L. Potoms

(gez.) F. Debaedts